

Anmerkungen. 1. Widdern, OA. Neckarjalm, Widenen 392. 2. Ittlingen, bad. A. Eppingen, Vdilingon 221. 3. Ingelfingen, OA. Rünzelsau, Ingilingen 392. 4. Ob.= Unt.=Günsbach, wie Ingelfingen, OA. Rünzelsau, Ginnisbach 398. 5. Erlenbach, OA. Neckarjalm, Erlebach 264. 6. Neckarmühlbach, bad. A. Mosbach, Mulenbach 148, oder Maulach, OA. Crailsheim, Mulenbach 400. 7. Creglingen, OA. Mergentheim, Cregelingen 392. 394. 8. Gebfattel bei Rotenburg a. d. Tauber, Gebesedelen 393. 9. Lohr b. Crailsheim, Lare 392. 10. Allmerspann, OA. Hall, Almaresbiunt 392. 402. 11. wohl Keinsberg, OA. Hall. 12. Hohenberg b. Hall, Hohinbere 308. 13. Geifertshofen, OA. Gaildorf, Giselbrehteshouen 395. 404. 14. Brezingen, Gschlachten- und Rauhen-, OA. Gaildorf, Brecingun 393. 264. 15. Altdorf, Gr. u. Kl., b. Hall, Altorf 398. 399. 16. wohl Steinkirchen, OA. Rünzelsau. 17. unermittelt. 18. wohl Kemnathen bei Gschach, OA. Gaildorf.

2. Aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins,

herausgeg. v. d. Großh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe. 26. Bd. 1874.

(S. 35.) 1332. Apr. 23. Dyerolf Köhlin und Gysel, seine Ehefrau, vertauschen an die Deutschordens-Commende zu Mergentheim ihre Güter und Gülten zu Leubolzbrunn gegen des Ordens Güter zu Grünsfeldhausen (B. A. Tauberbischofsheim). Leistungsbürgen: Hans Pfal und Wiprecht von Markolzheim zu Grünsfeld.

1361. Juni 11. Otilige Ketzlerin, geistliche Frau zu Gerlachsheim, vermachte verschiedene Gülten zu Grünsfeldhausen, Rudershusen (bair. B.=A. Gerolzshofen?), Königshofen, Dittwar (B. A. Tauberbischofsheim) und Mergentheim dem Kl. Gerlachsheim.

(S. 52.) 1578. Götz v. Nischhausen, Amtmann zu Lauda, handelt als Bevollmächtigter des Fürstbischofs Julius v. Würzburg.

1604. Georg Wolf von und zu Hardheim und Domeneck.

(S. 55.) 1300. Streit zwischen dem Deutschordens-Comthur in Horned und den Johannitern um eine Pfründe in Hasmersheim. (Sie kam an den Deutschen Orden. S. 56.)

(S. 59.) 1584. Conrad von und zu Berlichingen Haus-Commenthur zu Horned.

(S. 62.) 1429. März 17. Els Mertenin und Wiprecht und Carl Mertin v. Mergentheim, ihre Söhne, verkaufen an Hans v. Tottenheim, zu Messelhausen (B. A. Tauberbischofsheim) geseffen, ihren Zehnten zu Heckfeld (in demf. B. A.)

1437. Juli 6. Wiprecht und Carl Mertin zu Wachbach verkaufen an Pfalzgraf Ott verschiedene Gülten und Zinse aus einem Gut zu Heckfeld.

1439. März 1. Els von Bibererren (B. A. Ochsenfurt), Conz Mertins sel. Wittwe, verkauft ihren Zehnten zu Heckfeld an Rudiger Sugel. 5 Siegel: der Ausstellerin, des Burkhart v. Bibererren, des Harttrach Truchsez, des Eberhart Mertin von Mergentheim und des Hans Ganß zu Wachbach.

1487. Sept. 1. Ursula v. Mergentheim, gen. Söglin verträgt sich über die von ihrem Bruder Wiprecht Sugel herrührende Erbschaft mit ihrem Bruder Wilhelm Sugel.

(S. 119.) 1512. Sept. 20. Der Rath zu Schwäbisch Hall an Bürgermeister und Rath zu Überlingen. Die Irrung, welche etlich unruhige Bürger veranlaßten, und welche der ganzen Stadt sehr

zum Schaden gereicht habe,*) werde ihnen bekannt sein. Nun habe man auf dem jetzigen Reichstage zu Trier und zu Cöln es dahin gebracht, daß Röm. Kais. Majestät die Sache untersuchen und beilegen lassen wolle, indem sie zu diesem Behufe Commissäre nach Hall schicke und zwar auf St. Gallentag nächstkünftig (16. Oct.). Zu diesem Tage bedürfe aber der Rath des Beistandes anderer Reichsstädte, damit den kaiserlichen Commissären die Wahrheit offen und augenscheinlich dargelegt werden könne. Eine Stadt, deren man sich hohen Verstandes und alles Guten versehen, sei Überlingen. Daher möge der Rath daselbst eine erbare Rathsbotschaft, auf Kosten der Stadt Hall, dahin entsenden, welche auf Donnerstag vor Galli (14. Oct.) zu Nacht daselbst eintreffen solle. Stelle es sich dann heraus, daß den Bürgern etwas widerfahre, was nicht zu gemeiner Stadt Nothdurft, Ehre und Wohlfahrt gereiche, so werde das abgestellt werden.

(S. 124.) 1542. Mai 26. Stetmeister und Rath zu Schwäbisch Hall an Überlingen. Der Verwalter des in ihrer Stadt gelegenen Conventhauses St. Johanniterordens habe ihnen angezeigt, daß Herr Johann von Hatstein, Oberster des genannten Ordens, ihm und anderen Verwesern solcher Häuser habe schreiben lassen, den betreffenden Antheil zur Unterhaltung des dem Orden auferlegten Kriegsvolkes, nemlich 35 Pferde und 115 zu Fuß, unverweilt zuzusenden. Weil nun aber der Abschied des jüngsten Reichstages zu Speyer etwas dunkel sei, so wünscht Hall von Überlingen zu erfahren, wie man es dort wegen der Steuer mit dem Johanniterhause und denen von Adel, welche nicht Bürger seien, zu halten gedenke.

*) Vgl. Haußer, die dritte Zwietracht und der vollständige Sieg des Bürgerthums in Hall 1510—1512. Zeitschrift 1872. S. 224 ff.

3. Der Möckmühler Centbrief vom Jahr 1429.*)

Mitgetheilt aus dem alten Stadtbuch von Widdern durch J. Hartmann.

Es ist zu wissen, daß heute Datum dieses Briefs die Cent zu Möckmühl geöffnet und geläutert**) worden ist von denen Centrichtern und von dem Mehrertheil unter ihnen, die zu der Zeit daselbst auf den Stuhl gehörten und giengen, nach deme als sie von viel alten ehrbaren Leuten unter ihnen selbst und auch sonst in Kundschaftsweise verhörten und unterwiesen worden und darnach von dem Mehrertheil zum Rechten gesprochen worden, in der Maß als hernach geschrieben stehet, in Beiwesen und Gegenwärtigkeit viel ehrbarer Leute, edel und unedel, geistlich und weltlich, die das sahen und hörten, die eines Theils hernach geschrieben stehen, wie und in welcher Maß der Cent Sitt und Gewohnheit von Alters gewesen und nun fürbaß mehr alle Jahr geöffnet und gehalten soll werden.

Zum Ersten hat das mehrer Theil gesprochen zum Rechten, daß vier Cent im Jahr zu Möckmühle sein sollen, nach jeder Frohnfasten eine, es wäre dann, daß man einen schädlichen Mann hätte, deme man sein Recht wollt thun; wann man die brächte, so soll man Cent haben und Rechts helfen. Item und wäre es, daß ein Biedermann den andern solcher Sache schuldigt, das auf die Cent gehört, und ihme seine Ehre antreffe, wären anders beide Parteien zugegen, so sollt es ein Ende haben auf derselben Cent, als es ge-

*) Vgl. Knödel, die Möckmühler Centordnung von 1729. Jahresh. 1865, S. 68 ff. In der obigen Abschrift ist die Orthographie für heutige Leser eingerichtet.

**) veröffentlicht und erklärt.